

Denkmalgruppe Westermannweg - Quantelholz

DENKMAL



Niedersachsen

Denkmalbegründung
04.02.1999

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege • 30175 Hannover • Schwanhorststr. 1



Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Fax-Nr. (0511) 925-5402

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem anliegenden förmlichen Benachrichtigungsschreiben über die Aufnahme in das Verzeichnis der Baudenkmale darf ich einige Erläuterungen anfügen. Die Aufnahme ist das Ergebnis einer Bewertung, die das Landesamt für Denkmalpflege, welches für die Führung und Fortschreibung des Denkmalverzeichnisses zuständig ist, vorgenommen hat. Den Anstoß gab eine Anfrage der Landeshauptstadt Hannover, ob die Siedlung zwischen Quantelholzweg und Westermannweg die Kriterien für eine Denkmaleigenschaft nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz besitzt. Wie ja bereits in dem Benachrichtigungsschreiben erläutert, sind Baudenkmale entweder einzelne bauliche Anlagen oder auch Gruppen baulicher Anlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Da das Denkmalschutzgesetz keine Zeitgrenze für die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis kennt, kann auch eine Siedlung von vergleichsweise geringem Alter als eine Denkmalgruppe in das Verzeichnis aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Merkmale vorliegen.

Dieses ist bei dieser Siedlung der Fall, die in den Jahren 1963-66 auf der Grundlage einer städtebaulichen Planung des Stadtplanungsamtes Hannover entstand. Die Planung, die Einfamilienhäuser in stark verdichteter, ein- bis zweigeschossiger Bauweise vorsah, folgte zeitgenössischen Vorbildern, vor allem aus dem skandinavischen Raum, und reagierte zugleich auf die Situation in der räumlich beengten Landeshauptstadt. Seiner Zeit weit voraus war der Ansatz, den Autoverkehr aus der Siedlung herauszuhalten und in Garagenhöfen am Rande der Siedlung unterzubringen. Die Architektur der flach gedeckten Gartenhof- und Reihenhäuser ist konsequent modern, ohne jedoch durch ungewohnte Formen oder Materialien ausgefallen zu wirken. Durch die Verwendung des konventionellen, in Norddeutschland heimischen roten Ziegelmaterials näherte man sich vielmehr der regionalen Architektur.

Die Gestaltung der Freiflächen ist durch die verdichtete Bebauung bestimmt. Die Wohngärten sind durch Mauern von der Öffentlichkeit eindeutig abgeschirmt, die gärtnerisch gestalteten Flächen vor den Häusern hingegen verschmelzen mit den Erschließungswegen. Kleine quadratische Plätze von intimen Charakter und südlichem Flair prägen die Siedlung. In der räumlichen Verzahnung von Bebauung und Freiräumen wird so eine hohe städtebauliche Qualität erreicht. Die einheitliche Pflasterung aller Fußwege und Verkehrsflächen, so auch der Garagenhöfe, mit roten Ziegeln gibt den Freiräumen einen angenehmen Charakter.

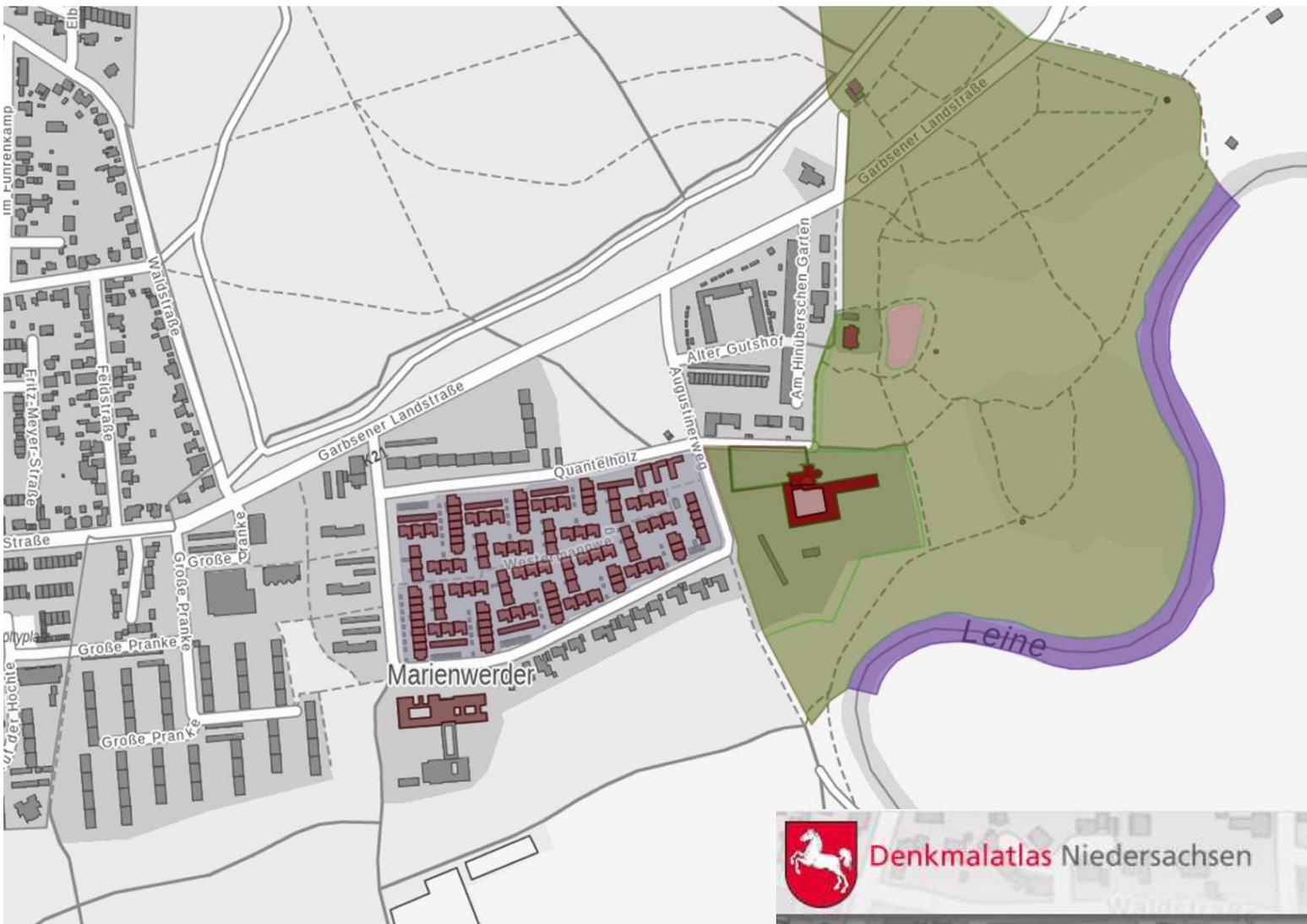
Entscheidend für die hohe baukünstlerische und städtebauliche Qualität der Siedlung ist außer der Verwendung gleicher Materialien der gestalterische Ansatz, alle baulichen Anlagen als integrale Elemente eines auf Einheitlichkeit und Geschlossenheit ausgerichteten Gestaltungskonzeptes zu begreifen und nicht nur die Wohnhäuser, sondern auch Caragen, Gartenmauern, Gerätehäuser und Freiflächen einzubeziehen. Im Ergebnis ist ein herausragendes Beispiel für einen anspruchsvollen, modern gestalteten Wohnungs- und Siedlungsbau entstanden, der der Lage am Rande einer Großstadt angemessen ist und über die Bauzeit hinaus beispielgebend ist. Die Siedlung besitzt daher als ganzes geschichtliche Bedeutung aufgrund des baugeschichtlichen Zeugniswertes, künstlerische Bedeutung aufgrund ihrer erlebbar baukünstlerischen Gestaltwerte und städtebauliche Bedeutung aufgrund ihrer das Bild des Stadtteils und seiner Straßen positiv prägenden Wirkung.

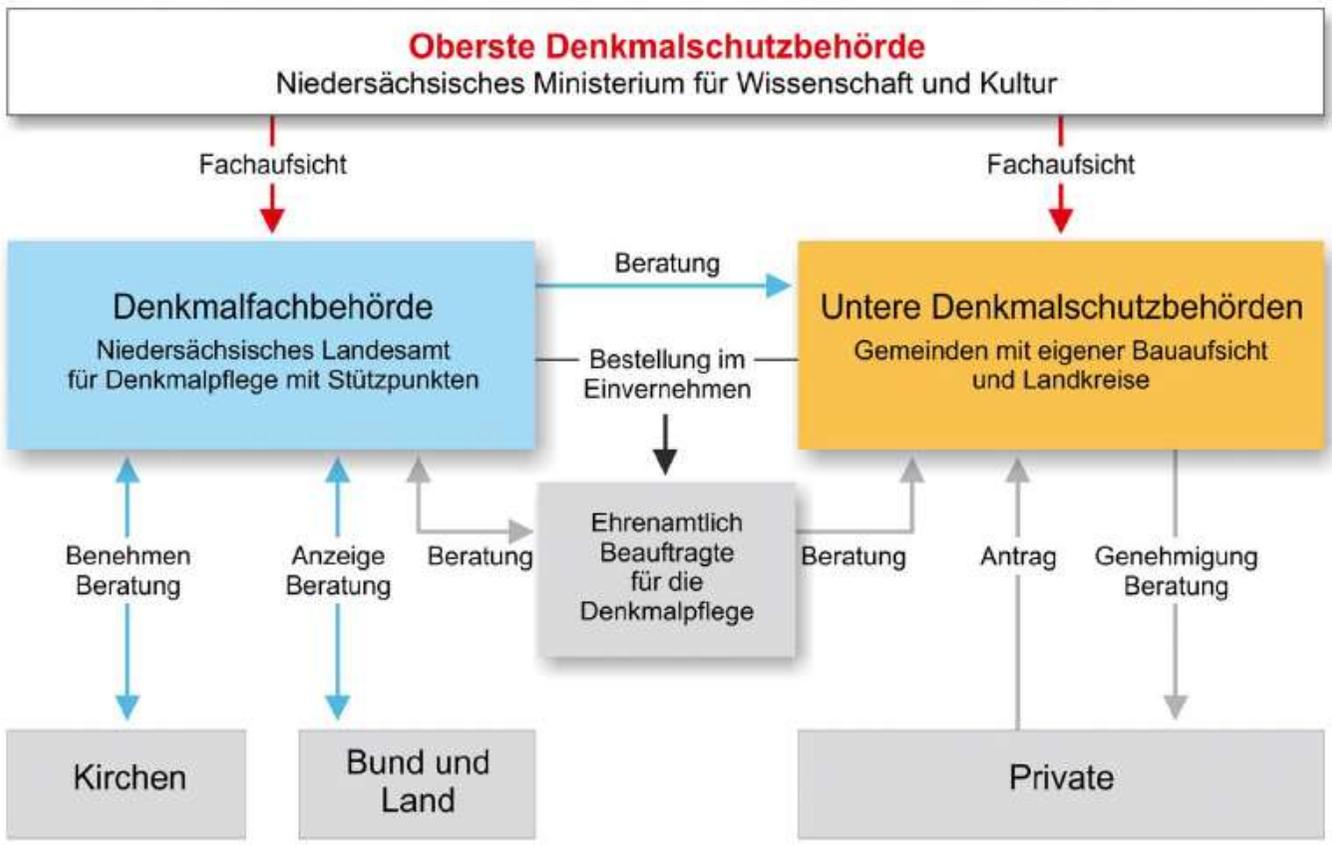
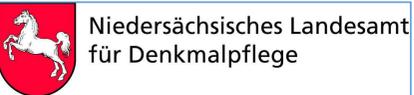
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

”
Baudenkmale sind entweder einzelne bauliche Anlagen oder
auch Gruppen baulicher Anlagen, an deren Erhaltung wegen
ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder
städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.“

„
Entscheidend für die hohe baukünstlerische und städtebauliche
Qualität der Siedlung ist außer der Verwendung gleicher
Materialien der gestalterische Ansatz, alle baulichen Anlagen als
integrale Elemente eines auf Einheitlichkeit und Geschlossenheit
ausgerichteten Gestaltungskonzeptes zu begreifen (...)
Im Ergebnis ist ein herausragendes Beispiel für einen
anspruchsvollen, modern gestalteten Wohnungs- und
Siedlungsbau entstanden, der der Lage am Rande einer
Großstadt angemessen ist und über die Bauzeit hinaus
beispielgebend ist. „

”
Die Siedlung besitzt daher als ganzes geschichtliche Bedeutung
aufgrund des baugeschichtlichen Zeugniswertes, künstlerische
Bedeutung aufgrund ihrer erlebbaren baukünstlerischen
Gestaltwerte und städtebauliche Bedeutung aufgrund ihrer das
Bild des Stadtteils und seiner Straßen positiv prägenden
Wirkung.“







Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege

Landeshauptstadt



Hannover



Kulturerbe in Bewegung
Deutsches Nationalkomitee
für Denkmalschutz



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert am 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals und Zubehör eines Baudenkmals gelten als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert am 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)

§ 6 Pflicht zur Erhaltung

- (1) Kulturdenkmale sind instandzuhalten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen. Verpflichtet sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher; neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.
- (2) Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, daß ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert am 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)

§ 10 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

1. ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen,
2. ein Kulturdenkmal oder einen in § 3 Abs. 3 genannten Teil eines Baudenkmals von seinem Standort entfernen oder mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,
3. die Nutzung eines Baudenkmals ändern oder
4. in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

(2) Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung nach Absatz 1, wenn sie sich nur auf Teile des Kulturdenkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind

Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung

Zutreffendes bitte ankreuzen (X) oder ausfüllen	Eingangsvermerk Bauverwaltung / Denkmalbehörde
Aktenzeichen Bauordnungsamt / Denkmalbehörde	
An die Landeshauptstadt Hannover Denkmalschutzbehörde (61.31) Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 30159 Hannover	1. Antragstellerin / Antragsteller Bitte mit Angabe von Fon, Fax, eMail

Den beigefügten Unterlagen entsprechend, wird für die nachstehend bezeichnete Maßnahme die **denkmalrechtliche Genehmigung** gemäß §§ 10, 12 bzw. 13 NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) beantragt.

2. Bezeichnung der Maßnahme

<input type="checkbox"/> Instandsetzung eines Kulturdenkmales (§ 10 NDSchG)	<input type="checkbox"/> Grabung nach Kulturdenkmalen (12 NDSchG)
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung eines Kulturdenkmales (§ 10 NDSchG)	<input type="checkbox"/> Erdarbeiten in geschützten Bereichen (§ 13)
<input type="checkbox"/> Sonstige Veränderung eines Kulturdenkmales (§ 10 NDSchG)	
<input type="checkbox"/> Anbringung baugenehmigungsfreier Werbeanlagen (§ 10)	
<input type="checkbox"/> Maßnahme in unmittelbarer Nähe eines Kulturdenkmales (§ 10 NDSchG, Umgebungsschutz)	
Stichwortartige Kurzbeschreibung der Maßnahme (genaue Auflistung bitte erst unter Nr. 6.2 Maßnahmenbeschreibung):	

3. Gebäudetyp

<input type="checkbox"/> Einfamilienwohnhaus	<input type="checkbox"/> Geschäftsgebäude
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienwohnhaus, <input type="checkbox"/> Teileigentum?	<input type="checkbox"/> Betriebsgebäude
<input type="checkbox"/> Wohn-, u. Geschäftshaus	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

4. Entwurfsverfasser, Fachfirma oder Betreuer der Maßnahme

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma
(Name, Anschrift, Fon, Fax, eMail)		

5. Baugrundstück in Hannover

Straße, Hausnummer, ggf. Stockwerk:	Ortsteil:	
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Grundstückseigentümer(in):		
Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin bzw. der WEG erteilt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(Nur wenn Antragsteller nicht selbst Eigentümer bzw. nicht Alleineigentümer ist)</small>		

-2-

6. Dem Antrag beigelegte Unterlagen (- bitte 2-fach ! -)

(1) Lageplan mit Gebäudekennzeichnung (z.B. Stadtkartenausschnitt, Maßstab 1:500 oder 1:1000; erhältlich im Stadtvermessungsamt oder Katasteramt Hannover; Beglaubigung nicht erforderlich.)	<input type="checkbox"/>
(2) Maßnahmenbeschreibung bzw. Leistungsbeschreibung der beauftragten Firma (unbedingt erforderlich). Ausführliche Angaben zum Bestand und zu den vorgesehenen Änderungen, Reparaturen, etc.	<input checked="" type="checkbox"/>
(3) Bauzeichnungen (vermaßte Grundrisse, Ansichten, Schnitte), soweit zur Beurteilung erforderlich	<input type="checkbox"/>
(4) Zeichnerische Detail-Darstellungen (Maßstab 1:10 / 1:1), soweit zur Beurteilung erforderlich	<input type="checkbox"/>
(5) Beschriftete und aufgeklebte Fotos des Ist-Zustandes (unbedingt erforderlich)	<input checked="" type="checkbox"/>
(6) Bei Werbeanlagen: Darstellung des Anbringungsortes und der näheren Umgebung, einschließlich vorhandener Werbeanlagen, mit Vermaßung (Foto und ggf. Zeichnung)	<input type="checkbox"/>
(7) Maßnahmen-Begründung, d.h. Erläuterung, warum die vorgesehenen Eingriffe (Sicherungsmaßnahmen, Reparaturen, Instandsetzungen, Wiederherstellungen, Umbauten, Modernisierungen usw.) erforderlich sind	<input type="checkbox"/>
Je nach konkreter Situation behalten wir uns die Nachforderung weiterer zur Beurteilung des Vorhabens erforderlicher Unterlagen vor.	

7. Sonstige Angaben

Soll später für die beantragte Maßnahme eine steuerliche Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach den §§ 7i, 10r, 11b EStG (Einkommens-Steuer-gesetz) beantragt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat es bzgl. der beantragten Maßnahme Vorgespräche oder Beratungen / Abstimmungen mit Denkmalbehörden, Bauaufsicht oder Feuerwehr gegeben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Wann? <input type="text"/>		
Mit wem? <input type="text"/>		
Besondere Erläuterungen:		
<input type="text"/>		
(Wenn Platz nicht ausreichend, bitte gesondertes Blatt beifügen.)		

8. Unterschrift

<input type="text"/>
Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Bürger-Service-in-der-Landeshauptstadt-Hannover/Formulare-der-Landeshauptstadt-Hannover/Bauordnung-und-Denkmal-schutz>

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert am 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)

§ 32 Zuschußmittel des Landes

(1) Das Land trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei. Zuschüsse des Landes können insbesondere mit der Auflage verbunden werden, ein Kulturdenkmal im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder Hinweisschilder anzubringen.

Finanzierungsquellen der Denkmalpflege

- Förderprogramm „National wertvolle Kulturdenkmale“ des Bundes
- Förderprogramme der Länder, Kommunen
- Zuwendungen durch Vereine, Organisationen, Stiftungen
- Steuerliche Erleichterungen

Finanzierungsquellen der Denkmalpflege

Steuerliche Vergünstigungen bei

- Denkmälern, die vermietet oder zu gewerblichen Zwecken, also zur Einkunftserzielung genutzt werden: (§ 7i EStG)

Erhöhte Abschreibung der Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren bis zu 7 %.

- Denkmälern, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden: (§ 10f EStG)

Aufwendungen für die Erhaltung (und sinnvolle Nutzung) als Sonderausgabe abziehbar für zehn Jahre mit jeweils 9 %

- Denkmäler, die weder der Einkunftserzielung, noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden: (10 g EStG)

s.o.

Finanzierungsquellen der Denkmalpflege

Steuerliche Vergünstigungen bei

- Denkmälern, die vermietet oder zu gewerblichen Zwecken, also zur Einkunftserzielung genutzt werden: (§ 7i EStG)

Erhöhte Abschreibung der Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren bis zu 7 %.

- Denkmälern, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden: (§ 10f EStG)

Aufwendungen für die Erhaltung (und sinnvolle Nutzung) als Sonderausgabe abziehbar für zehn Jahre mit jeweils 9 %.

Finanzierungsquellen der Denkmalpflege

Voraussetzungen einer Bescheinigung

- Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes
- Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder ein Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten und/oder sinnvoll zu nutzen, und nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes erforderlich sein.
- Vorherige Abstimmung und denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 NDSchG
- Beantragung einer Steuerbescheinigung mit Kostenaufstellung, Originalrechnungen und Dokumentation der Maßnahme

SCHRIFTENREIHE
DES DEUTSCHEN NATIONALKOMITEES
FÜR DENKMALSCHUTZ



BAND 59

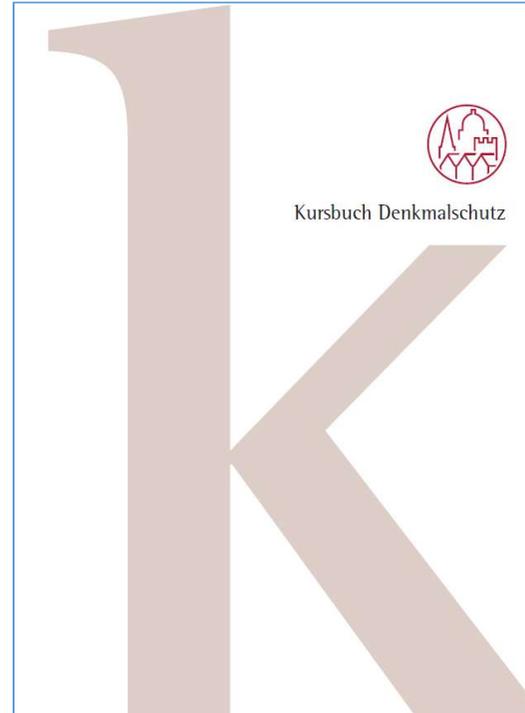
Denkmäler im Privateigentum – Hilfe durch Steuererleichterungen



Zukunft denkmalgeschützter und privatisierter Siedlungen



Kursbuch Denkmalschutz



Energieeinsparung und Anwendung erneuerbarer Energien bei Baudenkmälern



Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert am 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)

§ 7 Grenzen der Erhaltungspflicht

(1) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, soweit die Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

(2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit

1. der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt,
2. ein öffentliches Interesse anderer Art, **zum Beispiel**
 - a) die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals,
 - b) der Einsatz erneuerbarer Energien oder
 - c) die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen, das **Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt** und den Eingriff **zwingend verlangt** oder
3. die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

vom 01.11.2020

§ 105 Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Soweit bei einem Baudenkmal, bei auf Grund von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts besonders geschützter Bausubstanz oder bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes **die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt** oder andere Maßnahmen zu einem **unverhältnismäßig hohen Aufwand** führen, kann von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

Erlass des Ministerium für Wissenschaft und Kultur/ oberste Denkmalschutzbehörde

1. Einen allg. Vorrang des Umweltschutzes vor dem Denkmalschutz gibt es nicht.
2. Vielmehr ist die Vereinbarkeit in jedem Einzelfall zu überprüfen. (...)
In diese Prüfung sind auch Alternativplanungen einzubeziehen.
3. Bei geringfügigen Beeinträchtigungen der Anlagen, die höchsten 10 % der Dachfläche in Anspruch nehmen, darf eine auf die Lebensdauer befristete denkmalrechtliche Genehmigung erteilt werden, wenn sie reversibel montiert werden und die Denkmalsubstanz nicht zerstört.



Voraussetzungen

1. Das Bauteil trägt nur nachrangig zum denkmalwerten Erscheinungsbild und Denkmalwert bei
2. Alternativen der Gewinnung sind an dem Baudenkmal nicht umsetzbar
3. Eine Tragfähigkeit des Daches ist sicherzustellen
4. Eine Dachentwässerung ist sicherzustellen
5. Eine sichere Brandbekämpfung und der bauliche Brandschutz sind sicherzustellen
6. Die Anlagen müssen kompakt, orthogonal in einem ruhigen Verlegemuster angeordnet sein
7. Gemeinschaftsanlagen, mind. gemeinschaftliche Planungen mit Nachbarn
8. Ausreichend Abstand zum Dachrand
9. Flacher oder kein Aufstellwinkel
10. Dunkle, matte Farbe der Module und Tragrahmen



